

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 09. Juli 2015

Nummer

19

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	545
Pflegebedarfsplanung.....	546
Abfallbetrieb: Zeichnungsbefugnis.....	546
Nettetal: 2. Änderung Elternbeitragssatzung: Berichtigung.....	546
Niederkrüchten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung d. Gemeinden Schwalmtal, Brüggen u. Niederkrüchten über d. Übernahme v. schulischen Aufgaben bzgl. Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal: Hinweisbekanntmachung.....	547
Viersen: Einladung Wahlausschuss 03.08.2015	547

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Eigentümer des blauen Herrensportfahrrades mit der FIN: GS5037871, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 03.07.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 339/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 545

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortsarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 13. Mai 2015 – in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 eine verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen beschlossen (Sitzungsvorlage 54/2015).
2. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 25. Juni 2018, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen,
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1116.
 - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.

41747 Viersen, 02.07.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 546

Bekanntmachung des Abfallbetriebes des Kreises Viersen

Gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen -ABV- vom 09.12.2005, in der z.Zt. geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Herr Olaf Schmidt ist berechtigt, im Namen der Betriebsleitung für den Abfallbetrieb nach außen aufzutreten.

Er unterzeichnet mit dem Zusatz „im Auftrag“.

Erster Betriebsleiter
BUDDE

Betriebsleiter
RÖDER

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 546

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Berichtigung

der Bekanntmachung der Stadt Nettetal im Amtsblatt des Kreises Viersen am 02.07.2015, Nr. 18, betr. 2. Änderungssatzung vom 25.06.2015 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i. d. F. der 1. Änderung vom 09.04.2014

Artikel II - Inkrafttreten - wird wie folgt berichtigt:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.“

Nettetal, den 06.07.2015

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 546

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Schwalmtal, Brüggem und Niederkrüchten über die Übernahme von schulischen Aufgaben bzgl. der Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal vom 15.12.2014

Das Schulamt für den Kreis Viersen hat mit Verfügung vom 16.06.2015 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Brüggem und Niederkrüchten über die Übernahme von schulischen Aufgaben bzgl. der Gemeinschaftshauptschule Europaschule Schwalmtal vom 15.12.2014 genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung wurden gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Kreis Viersen Nr. 18 vom 2. Juli 2015 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

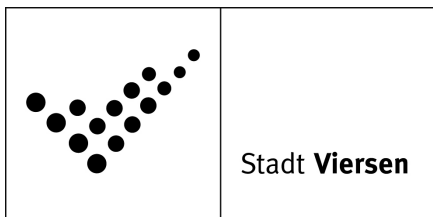
Niederkrüchten, den 2. Juli 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 547

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Wahlausschuss

Sitzungstag: 03.08.2015

Sitzungsort: Peterborough-Zimmer im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.		Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung
4.	2015/0629/ FB10/III	Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2015
5.		Verschiedenes

Die Vorlage wird nachgereicht.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 46 b des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren **persönlichen** Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 75 b Abs. 6 der Kommunalwahlordnung zu der Sitzung eingeladen.

Viersen, den 23.06.2015

gez.
Günter Thönnessen
Bürgermeister und Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 547

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
